

Regelungen der Teilnehmergeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – zur Wahl des Vorstandes der TG am 18. Juli 2017 in Gransee

Die Wahl des Vorstandes einer TG wird insbesondere durch § 21 FlurbG und § 5 BbgLEG geregelt.

Daraus ergeben sich folgende wesentlichen Bestimmungen, die die Versammlung der Teilnehmer des FlurbVerfahrens zu beachten hat.

1. Aus der Versammlung heraus wird ein Wahlvorstand gebildet. Dessen Aufgabe ist es, das Wahlgesehen zu begleiten und das Wahlergebnis festzustellen.
Der Wahlvorstand setzt sich aus einem Vertreter der oberen FlurbBehörde, einem Vertreter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung und 3 Versammlungsteilnehmern zusammen, die die Versammlungsteilnehmer aus dem Verfahrensgebiet möglichst gut kennen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden in offener Abstimmung durch die Versammlungsteilnehmer bestimmt.
2. Die anwesenden Teilnehmer wählen den Vorstand in geheimer Wahl.
3. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer des FlurbVerfahrens. D. h. die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bzw. die von diesen Bevollmächtigten. Inhaber von separatem Gebäudeeigentum sind Nebenbeteiligte und damit nicht wahlberechtigt.
4. Jeder Teilnehmer des FlurbVerfahrens hat – unabhängig von der Anzahl, der Größe und dem Wert seiner Grundstücke – nur eine Stimme. Das gilt auch für den Bevollmächtigten, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Auch gemeinschaftliche Eigentümer (wie z.B. Erbgemeinschaften) sowie im Grundbuch eingetragene Eheleute haben nur eine Stimme, da sie als ein Eigentümer gelten. Sie haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen das Wahlrecht wahrnimmt. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter wahlberechtigt. Die juristische Person hat ebenfalls nur eine Stimme.
5. Wählbar sind alle volljährigen, uneingeschränkt handlungsfähigen Personen.
6. Dem Vorstand sollen der Bürgermeister oder ein anderer bevollmächtigter Vertreter der Gemeinde sowie zwei Landwirte aus der Region angehören.
7. Bei erklärter Kandidatur können Mitglieder auch in Abwesenheit gewählt werden.
8. Nach Festlegung der oberen FlurbBehörde besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgLEG bestimmt die obere FlurbBehörde einen Bediensteten, der Kraft Gesetzes als Mitglied des Vorstandes für Fach- und Rechtsfragen der Bodenordnung (sog. Fachvorstand) zuständig und ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes fungiert. Daraus folgt, dass sechs Kandidaten zu Vorstandsmitgliedern zu wählen sind.
9. Entsprechend der Zahl der Vorstandsmitglieder sind nach dem Gesetz sieben Stellvertreter vorgesehen. Für das Fachvorstandsmitglied bestimmt die obere FlurbBehörde einen Stellvertreter, so dass sechs Kandidaten zu Stellvertretern zu wählen sind.

Es sollen maximal 15 Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden.

10. Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter werden für die gesamte Dauer des Verfahrens gewählt. Die obere Flurbehörde und die TG können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Vorstandsmitglieder abberufen.
11. Die Namen der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden auf einer Tafel notiert und jeweils mit einer Ziffer versehen. Die Wahl erfolgt durch ankreuzen der Kandidaten auf dem Wahlzettel. Jeder Stimmberechtigte kann maximal sechs Kreuze vergeben. Der Wähler entscheidet selbst, wie viele der maximal möglichen Kreuze er vergibt und ob er sie auf verschiedene oder auf einen zur Auswahl stehenden Kandidaten verteilt. Stimmzettel mit mehr als sechs Kreuzen sind ungültig.
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Die sechs Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind Vorstandsmitglieder. Sie und das Fachvorstandsmitglied wählen aus Ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden. Die sechs nachfolgenden Kandidaten sind Stellvertreter.

Die Stellvertreter üben ihr Stimmrecht im Vorstand aus, wenn Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden oder an der Teilnahme an den Vorstandssitzungen zeitweilig verhindert sind. Stimmberechtigt ist jeweils derjenige Stellvertreter, der die meisten Stimmen bei der Wahl auf sich vereinen konnte.

13. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich.
14. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters.
15. Beanstandungen zur Vorstandswahl müssen von den Wählern sofort im Wahltermin vorgetragen werden; später können sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht bei der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden (Prinzip der Selbstkontrolle). Aus diesem Grund haben auch alle Versammlungsteilnehmer darauf zu achten, dass nur diejenigen von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, die wahlberechtigt sind.